

## Wahlbekanntmachung

1. **Am Sonntag, den 25.02.2024**, findet in der Einheitsgemeinde Stadt Allstedt die **Stichwahl zum/r hauptamtlichen Bürgermeister/in** statt.  
**Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.**

2. Die Gemeinde ist in folgende Wahlbezirke (einschließlich Briefwahlbezirke) eingeteilt:

### **Wahlbezirke (gemäß Wahlbenachrichtigungskarten) und Wahllokale für die Stichwahl zum Hauptverwaltungsbeamten/ Bürgermeister**

Wahlbezirk 01 – Allstedt West Wahllokal: Markt 10, 06542 Allstedt	nicht barrierefrei
Wahlbezirk 02 – Allstedt Ost Wahllokal: AWG-Siedlung 6a, 06542 Allstedt	nicht barrierefrei
Wahlbezirk 03 – Beyernaumburg und Othal Wahllokal: Liedersdorfer Straße 22, 06542 Allstedt OT Beyernaumburg	barrierefrei
Wahlbezirk 04 – Emseloh Wahllokal: Eisleber Straße 1c, 06542 Allstedt OT Emseloh	barrierefrei
Wahlbezirk 05 – Holdenstedt Wahllokal: Lindenstraße 40, 06542 Allstedt OT Holdenstedt	barrierefrei
Wahlbezirk 07 – Liedersdorf Wahllokal: Rosenweg 5, 06542 Allstedt OT Liedersdorf	barrierefrei
Wahlbezirk 08+09 – Mittelhausen und Einsdorf Wahllokal: Siedlerstraße 117, 06542 Allstedt OT Mittelhausen	nicht barrierefrei
Wahlbezirk 10 – Niederröblingen Wahllokal: Steinweg 10, 06542 Allstedt OT Niederröblingen	nicht barrierefrei
Wahlbezirk 11+12 – Nienstedt und Einzingen Wahllokal: Nienstedter Hauptstraße 79c, 06542 Allstedt OT Nienstedt	barrierefrei
Wahlbezirk 13 – Pölsfeld Wahllokal: Pölsfelder Straße 48, 06542 Allstedt OT Pölsfeld	nicht barrierefrei
Wahlbezirk 15 – Winkel Wahllokal: Winklische Hauptstraße 4, 06542 Allstedt OT Winkel	nicht barrierefrei
Wahlbezirk 16– Wolferstedt und Klosternaundorf Wahllokal: Im Dorfe 174a, 06542 Allstedt OT Wolferstedt	barrierefrei
Wahlbezirk 14– Sotterhausen Wahllokal: Sotterhausen 18, 06542 Allstedt OT Sotterhausen	barrierefrei
Wahlbezirk 06– Katharinenrieth Wahllokal: Katharinenrieth 7b, 06542 Allstedt OT Katharinenrieth	nicht barrierefrei
Wahlbezirk 17 – Briefwahl Wahllokal: Forststraße 9, 06542 Allstedt	nicht barrierefrei

3. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 18.00Uhr in Forststr.9, 06542 Allstedt zusammen.

4. Jeder Wahlberechtigte, der keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.  
Die Wahlberechtigten haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitzubringen und ihren Personalausweis oder ein amtliches Dokument (etwa Reisepass oder Führerschein), Unionsbürger ihren gültigen Identitätsausweis oder Reisepass bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

5. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wahlberechtigte erhält bei Betreten des Wahlraumes für die Wahl, zu der er wahlberechtigt ist, einen entsprechenden Stimmzettel ausgehändigt.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf die technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Bei der Stichwahl zum/r hauptamtlichen Bürgermeister/in enthalten die Stimmzettel jeweils in alphabetischer Reihenfolge unter fortlaufender Nummer die Namen der zugelassenen Bewerber. Jeder Wähler hat eine Stimme. Der Wähler kennzeichnet auf dem Stimmzettel den Namen des Bewerbers, dem er seine Stimme geben möchte, durch Ankreuzen oder sonst zweifelsfreier Weise.

Wahlberechtigte, die für die Wahl zum/r hauptamtlichen Bürgermeister/in eine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, behalten die Wahlbenachrichtigung für die Stichwahl. Personen, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten haben und Personen, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt sind, erhalten nur auf Antrag einen Wahlschein.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 35 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt).

7. Wahlberechtigte, die keinen Wahlschein besitzen, können ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in der Einheitsgemeinde Stadt Allstedt

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss den Wahlschein mit den erforderlichen Briefwahlunterlagen bei der Einheitsgemeinde Stadt Allstedt beantragen. Briefwähler üben ihr Wahlrecht wie folgt aus:

- a) Der Wähler kennzeichnet persönlich und unbeobachtet den Stimmzettel.
- b) Er legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
- c) Er unterschreibt unter Angabe des Datums die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d) Er legt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag und verschließt diesen.
- e) Er übersendet den Wahlbrief auf die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Hat der Wähler den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl gegenüber dem Wahlleiter zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat.

8. Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Auch der Versuch nach § 107a Abs. 3 des Strafgesetzbuches ist strafbar.



Allstedt, den 12.02.2024

Einheitsgemeinde Stadt Allstedt

(Handschriftliche Unterschrift)

Der Bürgermeister unterzeichnet gemäß § 38 Abs. 1 KWO LSA.